

# 5und2 – Die Suppenküche e.V. Satzung

---

## Präambel

Im Verein 5und2 – Die Suppenküche haben sich Menschen zusammengefunden, die sich ehrenamtlich und unentgeltlich um Mitmenschen kümmern wollen, welche häufig an den Rand der Gesellschaft gedrängt sind.

Für den gemeinschaftlichen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein 5und2 – Die Suppenküche e.V. die folgende Satzung:

### § 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „5und2 – Die Suppenküche“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und der Vereinsname mit dem Zusatz „e.V.“ geführt werden.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung materiell und psychisch hilfsbedürftiger Personen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (§ 53 AO) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Aufgaben des Vereins sind die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation bedürftiger und einsamer Menschen (sog. Randgruppen) in Rodgau und Umgebung.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Bereitstellen und Verteilen von Nahrungsmitteln an Bedürftige.
- Kostenlose warme Mahlzeit, Lebensberatung, ggf. Vermittlung von ärztlicher Versorgung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungstätigkeiten zugunsten des Vereins sowie im Einzelfall für Einsätze im operativen Bereich kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

# **5und2 – Die Suppenküche e.V.**

## **Satzung**

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ebenso wie juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand über das entsprechende Formblatt (Beitrittsantrag) zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mitglieder, die sich nachhaltig ohne hinreichenden Grund nicht für die Zwecke des Vereins einsetzen oder dem Verein schweren Schaden zugefügt haben, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss findet die Berufung zur Mitgliederversammlung statt; diese entscheidet abschließend, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

### **§ 5 – Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig Beiträge zu leisten.
- (3) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig (Anzahl Monate x Monatsbeitrag) erhoben. Änderungen des Beitrags können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Änderungen treten zum Beginn des Folgejahres in Kraft.
- (4) Hinweise zu Zahlungsarten und -abwicklung sind im Anhang 1 zu dieser Satzung enthalten.
- (5) Die Vereinsmitglieder erbringen ihren Beitrag in erster Linie durch ihren persönlichen Dienst bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins (Beschaffung der Lebensmittel, Zubereitung und Verteilung der Mahlzeiten, Küchendienst).
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, von der Erhebung des finanziellen Beitrags im Einzelfall abzusehen oder diesen zu minimieren.

### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

# 5und2 – Die Suppenküche e.V.

## Satzung

### § 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich oder durch Anzeige in örtlicher Zeitung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf sieben Tage verkürzen. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Datum der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage liegen; der Tag der Einladung und der Tag der Veranstaltung werden dabei nicht mitgezählt.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 40% der Mitglieder und Angabe von Tagesordnungspunkten fordern.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Beratung und Beschlussfassung für die Durchführung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Aufgaben des Vereins
  - b. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichts
  - d. Entgegennahme des Berichts über den Stand des Vereinsvermögens
  - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstands und des/der Kassierers/in.
  - g. Beschluss über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie Berufung gegen einen Ausschließungsgrund durch den Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheiden bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassierer(in) und bis zu 4 Beisitzern.

## **5und2 – Die Suppenküche e.V. Satzung**

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von §26 BGB gemeinschaftlich vertreten, darunter der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Der/die Kassierer/in zeichnet verantwortlich für die Kassengeschäfte des Vereins.
- (9) Er/sie legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vor und stellt den Mitgliedern die Bücher zur Einsicht zur Verfügung. Der/die Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung entlastet.

### **§ 9 – Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre durch Handzeichen gewählt. Sie erhalten Akteneinsicht und legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

### **§10 – Datenschutzklausel**

- (1) Der Verein speichert, übermittelt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Verarbeitung
  - c. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten

## **5und2 – Die Suppenküche e.V. Satzung**

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu.

### **§ 11 – Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung einer Eintragung in das Vereinsregister oder Erlangung des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

### **§12 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Rodgau muss dem Notar bzw. dem scheidenden Vorstand schriftlich Rechenschaft ablegen über die tatsächliche Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§13 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Organe des Vereins verpflichtet, anstelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Beschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

# 5und2 – Die Suppenküche e.V. Satzung

## Anhang 1 – Zahlungsarten

Beiträge und Sonderzahlungen per Lastschrift werden grundsätzlich über das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

Wahlweise ist Zahlung per Rechnung möglich.

Die Mandatsreferenz zur SEPA-Lastschrift wird gebildet aus EZM plus Mitgliedsnummer (Beispiel: EZM123).

Die Gläubiger-ID von 5und2 Die Suppenküche e.V. lautet: DE74SUP00000789866.

Mitgliedsbeiträge werden am ersten Banken-Werktag im Februar jeden Jahres eingezogen.

Sonderzahlungen werden am ersten Banken-Werktag in den Monaten Februar, Mai, August und November eingezogen. Diese Termine gelten auch für anteilige Mitgliedsbeiträge bei unterjährig Eintritten (Anzahl Monate x Monatsbeitrag).

Bei Rücklastschriften ist der erneute Einzugstermin 14 Bankarbeitstage nach Eingang der Rücklastschrift auf dem Vereinskonto.

Die Terminangaben in den Abschnitten 7 / 8 und 9 gelten als Vorankündigung für Abbuchungen nach dem SEPA-Lastschriftverfahren (Pre-Notification).

Eine weitere Benachrichtigung an den Zahlungspflichtigen erfolgt nicht.

5und2 – Die Suppenküche e.V. - 26.November 2018

-----  
Ines Hitzel – 1.Vorsitzende

-----  
Willy Jörg – 2.Vorsitzender